



PROTOKOLL

Aufgenommen am **Mittwoch, den 15. Dezember 2021 um 19.00 Uhr** im Schulungsraum der Feuerwehr Mogersdorf, bei der unter Vorsitz des Bürgermeisters stattgefundenen Sitzung des **GEMEINDERATES**.

Anwesende:

Bürgermeister Josef Korpitsch; Vizebürgermeister Wolfgang Deutsch;
Gemeindevorstand: OV Thomas Kloiber, OV Martina Maurer, Michael Glantschnig;
Gemeinderäte: Manuela Eder-Dolmanits, Norbert Kloiber, Philipp Kohl, Markus Korpitsch, Nina Kren, Klaus Peter, Wilhelmine Raimann, Martin Scheuchenpflug, Karl Siener, Harald Simandl;

Ersatzgemeinderäte: Evelyn Koller, Manuel Bruckner;

Schrifführer: OAR Gerhard Granitz;

Weiters anwesend: Philipp Mayer.

Es fehlen: Manuel Grandits, Hermann Knerl, Gabriele Neuherz, (alle entschuldigt).
Martin Schrei (nicht entschuldigt);

Der Bürgermeister begrüßt zunächst die erschienenen Gemeinderäte.

Er hält fest, dass auf Grund der Coronasituation darum gebeten wurde, dass sich die Gemeinderäte für die Sitzung testen lassen. Er appelliert an die Gemeinderäte zur eigenen Sicherheit das Ersuchen ernst zu nehmen.

Der Bürgermeister stellt die gesetzmäßige Einberufung und die Beschlussfähigkeit fest.

Zu Beglaubiger des Protokolls bestellt er Gemeinderat Philipp Kohl und Gemeinderätin Wilhelmine Raimann.

Der Bürgermeister hält fest, dass die Ersatzgemeinderäte wie folgt vertreten:

ÖVP-Fraktion: Evelyn Koller für Gabriele Neuherz;

SPÖ-Fraktion: Manuel Bruckner für Manuel Grandits.

Der Bürgermeister hält fest, dass jeder Gemeinderat das Protokoll der letzten Gemeinderatsitzung erhalten hat. Der Bürgermeister stellt die Frage, ob es Einwendungen zum Protokoll gibt.

Nachdem keine Einwendungen vorgebracht werden, stellt der Bürgermeister den Antrag, das Protokoll vom 1.12.2021 wie vorliegend zu genehmigen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen und somit zum Beschluss erhoben.

Der Bürgermeister gibt die Tagesordnung wie folgt bekannt:

- TAGESORDNUNG:**
- 1.) **Bericht des Bürgermeisters;**
 - 2.) **Voranschlag 2022:**
 - a) **Abgaben und Entgelte,**
 - b) **Höhe des Kassenkredites und Beschluss des Kassenkreditvertrages,**
 - c) **Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen,**
 - d) **Stellenplan,**
 - e) **Mittelfristiger Finanzplan,**
 - f) **Voranschlagsbeschluss 2022,**
 - g) **Beschluss über einseitige oder gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Voranschlagsgruppen;**
 - 3.) **Verordnungen für das Finanzjahr 2022;**
 - 4.) **Allfälliges:**
 - **Voraussichtlich nächster Sitzungstermin;**

Zu 1. TO:

Der Bürgermeister berichtet wie folgt:

.) Laufende Baubesprechungen bezüglich Kanalsanierung und Erneuerung der Nebenstraße; Auf Grund des Wintereinbruches und weil wegen Corona immer wieder Bauarbeiter ausgefallen sind hat sich die Baustelle verzögert. Die Arbeiten können nicht wie geplant vor Weihnachten abgeschlossen werden. Es wurde daher vereinbart, dass die Asphaltierungen im Frühjahr gemacht werden. Die Firma Swietelsky hat eine Preisgarantie mündlich zugesagt und wird diese schriftlich abgeben.

.) Besichtigung und Begehung mit betroffenen Grundbesitzern betreffend die Ausführung des Hangwasserschutzprojektes. Es ist erforderlich, dass im Bereich des Einzugsgebietes vom Pfeifferberg weitere Maßnahmen getroffen werden, damit die Abflussmaßnahmen im westlichen Dorfbereich für ein HQ30 ausreichend sind und diese in die Förderung gebracht werden können. Die Grundbesitzer haben den Maßnahmen zugestimmt.

.) Bei der Mitgliederversammlung des Abwasserverbandes wurde die Gemeinde durch Ortsvorsteher Thomas Kloiber vertreten.

Vizebürgermeister Wolfgang Deutsch erklärt, dass er mehrfach darum gebeten hat, zu den Baubesprechungen eingeladen zu werden. Er hat festgestellt, dass die Firma Swietelsky mangelhaft arbeitet, zB. Rohranschluss beim Haus Mogersdorf 206.

Der Bürgermeister hält dazu fest, dass Einladungen kein Problem sind, die Baubesprechungen aber während der Arbeitszeit stattfinden und sehr unterschiedlich, manchmal auch sehr kurzfristig terminisiert werden. Es ist dann aber auch erforderlich zu allen Besprechungen zu kommen. Er hält weiter fest, dass es oft erforderlich ist spontan für Entscheidungen zur Verfügung zu stehen. Bei Grabarbeiten werden oft Sachverhalte vorgefunden, mit denen vorher niemand gerechnet hat.

Er erklärt, dass er nichts davon hält, dass man sich die Tätigkeiten aussuchen will, sondern, dass dann schon auch alle anderen Termine wahrgenommen werden müssen.

Zu 2. TO:

Der Bürgermeister hält fest, dass entgegen den Erwartungen auf Grund der Coronakrise die Finanzsituation für die Haushalte der Gemeinden im Jahr 2021 wesentlich besser war.

Durch einen Nachtragsvoranschlag war es möglich im Haushalt für 2021 einiges zu verändern. Für das Finanzjahr 2022 sind die Prognosen für die Steuermittel wieder positiv. Auf Grund der aktuellen Situation – derzeitiger Lockdown – und eventuelle Einschränkungen die sich im weiteren Coronageschehen ergeben können ist es aber notwendig, auch für das Finanzjahr 2022 mit Vorsicht zu budgetieren.

Der Bürgermeister ersucht OAR Granitz den Voranschlag für 2022 vorzustellen:

Zum vorliegenden Voranschlagsentwurf und Mittelfristigen Finanzplan wurde der Gemeindevorstand in der Sitzung am 29.11. angehört. Der Voranschlagsentwurf war in der Zeit vom 30.11. bis 14.12.2021 im Gemeindeamt zur Einsichtnahme aufgelegt. Erinnerungen wurden keine eingebracht. Den im Gemeinderat vertretenen Parteien wurde der Entwurf rechtzeitig zugestellt.

Ebenso wurde allen Gemeinderäten der Voranschlagsentwurf und der Mittelfristige Finanzplan vor der Sitzung zugestellt, sodass jeder die Möglichkeit hatte sich damit zu befassen.

Der Bürgermeister weist darauf hin, dass die laufenden Vorhaben Kanalsanierung, Sanierung der Wasserleitung und Hangwasserschutz Mogersdorf auch im nächsten Jahr fortgeführt werden müssen. Zusätzliche Investitionsvorhaben ergeben sich aus der vom Land geplanten Sanierung der Ortsdurchfahrten in Deutsch Minihof und Wallendorf. Es sind dies die Erstellung eines Leitungsinformationssystemes für die Kanalanlagen in Deutsch Minihof und Wallendorf und sich daraus ergebende notwendige Sanierungsmaßnahmen im Bereich der Ortsdurchfahrten; die teilweise Erneuerung der Gehsteige; nach Möglichkeit die Mitverlegung von Elektroleitungen für die Verbesserung der Straßenbeleuchtung und die Mitverlegung eines Leerrohres für die Versorgung der Haushalte an der Landesstraße mit Lichtwellenleiter. Vorgesehen ist auch die Generalsanierung der Friedhofskapelle.

OAR Granitz weist ausdrücklich auf die in den letzten Jahren notwendigen Kreditaufnahmen für die Haushaltsprojekte hin. Die Verschuldung der Gemeinde ist dadurch sehr angestiegen und muss daher in den nächsten Jahren im Auge behalten werden. Weitere Kreditaufnahmen sollten so gut als möglich vermieden werden. In den nächsten zwei bis drei Jahren laufen zwar einige Kreditverträge und auch die Leasingverpflichtungen aus, aber steigende Kreditzinsen können zu einer großen Mehrbelastung führen.

Der Vorbericht zum Voranschlag wird vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht (Protokollbeilage A).

Nach ausführlicher Diskussion werden folgende Beschlüsse gefasst:

a) Abgaben und Entgelte:

Der Bürgermeister stellt den Antrag, dass bei den folgenden Abgaben und Gebühren die Werte um den Jahresindex von 2020, d.s. 1,4 % angepasst, bzw. wie folgt festgelegt werden:

Einhebung von Friedhofsentgelten:

Für die Verleihung des Benützungsrechtes an einer Grabstelle wird für die Dauer von zehn Jahren des Benützungsrechtes ein Grabstellenentgelt erhoben. Das Grabstellenentgelt beträgt für

1. Erdgräber bis 2fachen Belag - Einzelgräber	132,00
2. Erdgräber bis 4fachen Belag - Doppelgräber	263,00
3. Erdgräber ab 5fachen Belag – Familiengräber	426,00
4. Aschengrabstellen für zweifachen Belag (1 x 1,5 Meter)	101,00
5. Aschengrabstellen für mehrfachen Belag (1 x 1,5 Meter)	132,00
6. Aschengrabstellen für zweifachen Belag (1 x 2,2 Meter)	132,00
7. Aschengrabstellen für mehrfachen Belag (1 x 2,2 Meter)	192,00

Für Erdgräber für Kinder bis zum 10. Lebensjahr beträgt das Grabstellenentgelt die Hälfte des festgesetzten Entgeltes.

Für die Erneuerung der Benützungsrechte an Grabstellen für die Dauer von weiteren 10 Jahren beträgt das Entgelt 100 % der festgesetzten Grabstellenentgelte

Die Höhe des Entgeltes für die Beisetzung (einschließlich der Kosten für das Öffnen und Schließen der Grabstelle) beträgt

1. bei einer Beisetzung in Erdgräber bis 1,5 Meter Tiefe	466,00
2. bei einer Beisetzung in Erdgräber ab 1,5 Meter Tiefe	529,00
3. bei einer Beisetzung von Personen unter dem 10. Lebensjahr	233,0
4. bei einer Beisetzung einer Urne	89,00

Das Entgelt für eine Enterdigung beträgt das Zweieinhalbfache des Beisetzungsentgeltes.

Das Entgelt für eine Enterdigung ist nur dann zu entrichten, wenn die Enterdigung der Leiche nicht auf Grund einer behördlichen Anordnung erfolgt.

(1) Für die Benützung der Leichenhalle (Aufbahrungshalle) zur Aufbahrung der Leiche ist ein Tagesentgelt wie folgt zu entrichten:

für den 1. Tag	135,00
für jeden weiteren Tag	50,00.

Hundeabgabe:

Die Höhe der Abgabe beträgt pro Hund:

a) für Nutzhunde	€ 14,50
b) für alle anderen Hunde	€ 29,00
c) für jeden weiteren Hund im gleichen Haushalt	€ 43,00.

Wasserbezugsgebühren:

Höhe der Wasserbezugsgebühr	€ 1,82 pro m ³
Grundgebühr pro Jahr	€ 171,00
Gebühr für einen Wassermesser	€ 62,00

Die gesetzliche Umsatzsteuer ist jeweils gesondert hinzu zu rechnen.

Der Bürgermeister informiert, dass der Wasserpreis vom Wasserverband Unteres Lafnitztal schon rückwirkend mit Beginn 2021 von 0,96 auf 1,11 Euro angehoben wird. Der Zukauf von Wasser wird daher teurer.

Kanalbenutzungsgebühr

1,070 pro m² der jeweiligen Wohnfläche (Außenmaße) eines Gebäudes (zur Wohnfläche zählen sämtliche Räume, die Menschen zur Unterkunft und Haushaltsführung dienen, insbesondere Wohn-, Schlaf- und sonstige Zimmer, Küche, Essraum, Lagerräume, Speis, Vorräume, Dielen, sämtliche Sanitärräume, Hobbyräume, Sauna und sonstige für die Benützung der o. a. Räume erforderlichen Gebäudeteile) und zusätzlich

1,20 pro m³ verbrauchten Wassers laut Wasserabrechnung.

1,070 pro m² der gewerblich genutzten Gebäudefläche bei Gast- und sonstigen Gewerbebetrieben (außer Lagerräume, wo kein Wasserverbrauch anfällt und welche nicht an den Kanal angeschlossen sind), der landwirtschaftlich genutzten Gebäudefläche (außer Lagerräume und sonstige Wirtschaftsräume, wo kein Wasserverbrauch anfällt und welche nicht an den Kanal angeschlossen sind) und bei öffentlichen Gebäuden jene Flächen, die von der jeweiligen öffentlichen Einrichtung für ihre Zwecke genützt werden und zusätzlich € 1,20 pro m³ verbrauchten Wassers laut Wasserabrechnung.

Die gesetzliche Umsatzsteuer ist jeweils gesondert hinzu zu rechnen.

Alle übrigen Gebühren, Abgaben, die Mieten und Pachten sollen ebenfalls um den Index von 1,4 % erhöht werden - das gilt dort, wo nicht schon eine Indexvereinbarung besteht.

Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig angenommen und zum Beschluss erhoben.

b) Höhe des Kassenkredites:

Der Bürgermeister stellt den Antrag, dass der Höchstbetrag des Kassenkredites, der im Haushaltsjahr 2022 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des ordentlichen Haushaltes in Anspruch genommen werden darf, mit € 348.766,00 festgesetzt wird.

Der Kassenkredit ist spätestens am Ende des Finanzjahres zurückzuzahlen. Der Kassenkredit wird bei der Raiffeisenregionalbank Güssing-Jennersdorf aufgenommen. Der vorliegende Kreditvertrag mit € 200.000,00 soll vorerst weiter bestehen und erst bei Bedarf auf den neuen Höchstbetrag angepasst werden.

Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig angenommen und zum Beschluss erhoben.

c) Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen:

Der Bürgermeister stellt den Antrag, dass für die Vorfinanzierung der vorgesehenen Investitionsvorhaben Darlehen wie folgt aufgenommen werden:

Sanierung der Ortsdurchfahrten in Deutsch Minihof und Wallendorf € 99.000,00;

Kanalsanierung in Deutsch Minihof und Wallendorf und Leitungsinformationssystem, BA 13 und BA 14 € 222.000,00

Sanierung der Friedhofskapelle € 70.000,00

Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig angenommen und zum Beschluss erhoben.

d) Stellenplan:

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den Stellenplan wie folgt zu beschließen:

1 Beamter, Dienstklasse B VII, Hauptverwaltung Gemeindeamt,

1 Vertragsbediensteter in gv2, Hauptverwaltung Gemeindeamt,

1 Vertragsbedienstete in c, Hauptverwaltung Gemeindeamt,

2 Vertragsbedienstete in I2b1, Kindergärtnerinnen,

1 Vertragsbedienstete in gb1 Freizeitpädagogin und Aushilfe im Kindergarten

2 Vertragsbedienstete in p5, Reinigung Gemeindeamt, Schule, Kindergarten und sonstige Bereiche, bzw. Kindergartenhelferin,

3 Gemeindearbeiter, p3 und p5,

1 Aushilfsarbeiterin in bh5,

Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig angenommen und zum Beschluss erhoben.

e) Mittelfristiger Finanzplan:

Der Bürgermeister stellt den Antrag für die Jahre 2023 bis 2026 den mittelfristigen Finanzplan laut Protokollbeilage B zu beschließen:

Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig angenommen und somit zum Beschluss erhoben.

f) Voranschlagsbeschluss für 2022

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den Voranschlag für 2022 wie folgt zu beschließen:

Summen des Ergebnisvoranschlages:

Angaben in Euro (Voranschlag)

MVAG Ebene	MVAG Code	Mittelverwendungs- und –aufbringungsgruppen (1. Ebene)	VA 2022	VA 2021	RA 2020
SU	21	Summe Erträge	2.184.000,00	2.095.000,00	2.052.137,69
SU	22	Summe Aufwendungen	2.263.700,00	2.174.300,00	2.077.658,27
SA 0	SA0	(0) Nettoergebnis (21 - 22)	-79.700,00	-79.300,00	-25.520,58
SU	23	Summe Haushaltsrücklagen	0,00	0,00	0,00
SA 00	SA00	Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen (SA 0 + / - SU23)	-79.700,00	-79.300,00	-25.520,58

Summen des Finanzierungsvoranschlages:

Angaben in Euro (Voranschlag)

MVAG Ebene	MVAG Code	Mittelverwendungs- und –aufbringungsgruppen (1. Ebene)	VA 2022	VA 2021	RA 2020
SU	31	Summe Einzahlungen operative Gebarung	2.062.400,00	2.019.700,00	1.952.941,10
SU	32	Summe Auszahlungen operative Gebarung	1.885.200,00	1.805.300,00	1.726.680,17
SA 1	SA 1	Saldo (1) Geldfluss aus der Operativen Gebarung (31 - 32)	177.200,00	214.400,00	226.260,93
SU	33	Summe Einzahlungen investive Gebarung	145.100,00	86.600,00	105.288,34
SU	34	Summe Auszahlungen investive Gebarung	849.400,00	886.100,00	388.207,26
SA2	SA2	Saldo (2) Geldfluss aus der Investiven Gebarung (33 - 34)	--704.300,00	-799.500,00	282.918,92
SA3	SA3	Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1 + Saldo 2)	-527.100,00	-585.100,00	-56.657,99
SU	35	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	712.100,00	778.000,00	320.000,00
SU	36	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	184.800,00	192.800,00	179-731,44
SA4	SA4	Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (35 - 36)	527.300,00	585.200,00	140.268,56
SA5	SA5	Saldo (5) Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 3 + Saldo 4)	200,00	100,00	83.610,57

Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig angenommen und somit zum Beschluss erhoben.

g) Beschluss über die einseitige oder gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Voranschlagsgruppen:

Der Bürgermeister stellt den Antrag, dass zur besseren wirtschaftlichen Verwendung der Mittel Ersparungen bei einem Ansatz ohne besondere Beschlussfassung zum Ausgleich von Mehrerfordernissen bei anderen Ansätzen herangezogen werden dürfen (einseitige oder gegenseitige Deckungsfähigkeit).

Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig angenommen und somit zum Beschluss erhoben.

Zu 3. TO:

Der Bürgermeister erläutert, dass folgende Verordnungen für das Finanzjahr 2022 neu beschlossen werden sollen:

Wasserbezugsgebühren:

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Verordnung wie folgt neu zu beschließen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Mogersdorf vom 15. Dezember 2021 über die Ausschreibung von **Wasserbezugsgebühren**

Gemäß § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetzes 2017 - FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 idgF, wird verordnet:

§ 1

Für den Bezug von Wasser aus der öffentlichen Wasserleitung und die Benützung von Wassermessern im Bereich der Marktgemeinde Mogersdorf werden laufende Gebühren (Wasserbezugs- und Grundgebühr) und eine Gebühr für den Wassermesser ausgeschrieben.

§ 2

a) Die Höhe der Wasserbezugsgebühr beträgt pro m³ 1,82 Euro. Die Grundgebühr beträgt pro Jahr 171,00 Euro.

b) Die Höhe der Gebühr für einen Wassermesser beträgt 62,00 Euro. Diese Gebühr ist beim Einbau des Wasserzählers und bei jedem Austausch des Zählers zu entrichten. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist jeweils gesondert hinzuzurechnen.

§ 3

Zur Entrichtung dieser Wassergebühren sind die Eigentümer jener Grundstücke (Baulichkeiten) verpflichtet, die an das öffentliche Wasserleitungsnetz angeschlossen sind.

§ 4

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Zeitpunkt des Anschlusses an das öffentliche Wasserleitungsnetz.

§ 5

Die Wassergebühren werden jeweils am 15. Feber, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Die Gebühr für den Wassermesser wird mit dem erfolgten Einbau fällig.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 17. Dezember 2020 des Gemeinderates der Gemeinde Mogersdorf betreffend die Ausschreibung von Wasserbezugsgebühren außer Kraft.

Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig angenommen und zum Beschluss erhoben.

Hundeabgabe

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Verordnung wie folgt neu zu beschließen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Mogersdorf vom 15. Dezember 2021 über die **Ausschreibung einer Hundeabgabe**

Gemäß § 1 des Hundeabgabegesetzes, LGBl. Nr. 5/1950 idgF, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 - FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 idgF, wird verordnet:

§ 1

Für den Bereich der Marktgemeinde Mogersdorf wird für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben.

§ 2

Die Höhe der Abgabe beträgt pro Hund:

- | | |
|---------------------|---|
| a) für Nutzhunde | Euro 14,50 |
| b) für andere Hunde | den jeweils ersten Hund pro Haushalt Euro 29,00 |
| | für jeden weiteren Hund im gleichen Haushalt Euro 43,00 |

Nutzhunde sind insbesondere Diensthunde des beeideten Jagdpersonals, der bestätigten Jagdaufseher, der beeideten Waldaufseher und Feldhüter, sowie Hunde, die in Ausübung eines anderen Berufes oder Erwerbes gehalten werden.

§ 3

Der Hundeabgabe unterliegen **n i c h t**:

- Hunde unter sechs Wochen,
- Hunde, die nachweislich zur Führung Blinden und zum Schutz hilfloser Personen (Invalider) verwendet werden,
- Diensthunde der Polizei und des Bundesheeres.
- Nutzhunde, die zur tiergestützten Therapie von Menschen verwendet werden und dafür ausgebildet sind.

§ 4

Die Hundeabgabe ist alljährlich im Laufe des Monats Jänner ohne weitere Aufforderung beim Gemeindeamt (Magistrat) zu entrichten.

§ 5

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden als Verwaltungsübertretung nach § 10 des Hundeabgabegesetzes geahndet.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 17. Dezember 2020 des Gemeinderates der Gemeinde Mogersdorf betreffend die Ausschreibung einer Hundeabgabe außer Kraft.

Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig angenommen und zum Beschluss erhoben.

Kanalbenutzungsgebühr

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Verordnung wie folgt neu zu beschließen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Mogersdorf vom 15. Dezember 2021 über die **Ausschreibung einer Kanalbenutzungsgebühr**

Gemäß der §§ 10, 11 und 12 des Kanalabgabegesetzes, LGBl.Nr. 41/1984 idgF, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2017 - FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 idgF, wird verordnet:

§ 1

Zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten der Kanalisationsanlage und zur teilweisen Deckung der Errichtungskosten werden nach den Bestimmungen des dritten Abschnittes des Kanalabgabegesetzes Kanalbenutzungsgebühren erhoben.

§ 2

Die Höhe der Kanalbenutzungsgebühr wird wie folgt festgesetzt:

- Euro 1,070 pro m² der jeweiligen Wohnfläche (Außenmaße) eines Gebäudes (zur Wohnfläche zählen sämtliche Räume, die Menschen zur Unterkunft und Haushaltsführung dienen, insbesondere Wohn-, Schlaf- und sonstige Zimmer, Küche, Essraum, Lagerräume, Speis, Vorräume, Dielen, sämtliche Sanitärräume, Hobbyräume, Sauna und sonstige für die Benützung der o. a. Räume erforderlichen Gebäudeteile) und zusätzlich Euro 1,20 pro m³ verbrauchten Wassers laut Wasserabrechnung.
- Euro 1,070 pro m² der gewerblich genutzten Gebäudefläche bei Gast- und sonstigen Gewerbebetrieben (außer Lagerräume, wo kein Wasserverbrauch anfällt und welche nicht an den Kanal angeschlossen sind), der landwirtschaftlich genutzten Gebäudefläche (außer Lagerräume und sonstige Wirtschaftsräume, wo kein Wasserverbrauch anfällt und welche nicht an den Kanal angeschlossen sind) und bei öffentlichen Gebäuden jene

Flächen, die von der jeweiligen öffentlichen Einrichtung für ihre Zwecke genützt werden und zusätzlich

Euro 1,20 pro m³ verbrauchten Wassers laut Wasserabrechnung.

3. Landwirten wird die Möglichkeit eingeräumt, das für die Tränke der Tiere verbrauchte Wasser mittels Wasseruhr zu zählen und nach Bekanntgabe an die Gemeinde aus der Berechnungsgrundlage herauszunehmen.
4. Bei jenen Objekten, die nicht an eine öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind und wo das Wasser nicht mittels geeichter Wasseruhr gezählt wird, wird der Wasserverbrauch in der Höhe des jährlichen Durchschnittswasserverbrauchs einer Person in der Gemeinde x Anzahl der Personen im Haushalt für die Berechnungsgrundlage herangezogen. Sind solche Häuser unbewohnt, wird ebenfalls der Durchschnittswasserverbrauch einer Person herangezogen.
5. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

§ 3

(1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der Anschlussgrundfläche verpflichtet. Miteigentümer schulden die Kanalbenützungsgebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn die Eigentümer Wohnungseigentümer sind. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabenbescheides an diesen erfolgen.

(2) Ist die Anschlussgrundfläche vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, ist die Kanalbenützungsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.

§ 4

Der Gebührenanspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Kanalisationsanlage möglich ist.

§ 5

Die Kanalbenützungsgebühren werden am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 17. Dezember 2020 des Gemeinderates der Gemeinde Mogersdorf betreffend die Ausschreibung einer Kanalbenützungsgebühr außer Kraft.

Das Beiblatt zur Berechnung der Kanalbenützungsgebühr wird vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig angenommen und zum Beschluss erhoben.

Sonstige Verordnungen:

Der Bürgermeister stellt den Antrag, dass die Verordnung über die Einhebung eines Erschließungs-, Anschluss- und Ergänzungsbeitrag nach dem KAG vom 19.3.2015 und die Hebesätze für die Grundsteuer vom 2.2.2017 unverändert bleiben.

Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig angenommen und zum Beschluss erhoben.

OAR Granitz hält fest, dass sich der Gemeinderat mit der Neufestlegung der Gebühr für den Erschließungs-, Anschluss- und Ergänzungsbeitrag nach dem Kanalabgabegesetz befassen muss. Die Errichtungskosten für die Kanalanlagen sind durch die Baulose 10, 11 und 12 gewaltig gestiegen. Der Gemeinderat muss daher die Möglichkeiten des Kanalabgabegesetzes nutzen.

Zu 4. TO:

.) Die nächste Gemeinderatssitzung findet voraussichtlich am 3.2.2022 statt.

.) OV Thomas Kloiber berichtet über die Mitgliederversammlung des Abwasserverbandes. Für die Verlegung einer Pumpleitung durch Deutsch Minihof wurden 100.000,00 Euro und

für die Sanierung des Mischwasserkanales 40.000,00 Euro ins Budget genommen. Über die Abwicklung soll mit der Gemeinde eine Vereinbarung getroffen werden.

OAR Granitz informiert dazu, dass im Zuge dieser Bauarbeiten ein Elektrokabel für die Erneuerung der Straßenbeleuchtung und eine Leerverrohrung für einen Lichtwellenleiter mitverlegt werden sollen.

.) OAR Granitz bringt einen detaillierten Bericht über die Verzinsung der bestehenden Darlehen (Protokollbeilage C). Der Großteil der Darlehen ist mit variablem Zinssatz abgeschlossen. Die derzeit zur Anwendung kommenden Aufschläge liegen zwischen 0,25 bis 0,95 Prozent. Zwei Darlehen mit Fixzinssatz von 1,468 Prozent laufen 2022 aus. Ein Darlehen mit Fixzinssatz von 1,899 läuft bis 2044. Zwei Förderdarlehen (Bund) sind ebenfalls mit einem Fixzinssatz von je 2 %, wobei das eine 2023 ausläuft und das andere bis 2035 läuft. Die bestehenden Wohnbaudarlehen vom Land sind mit den zugesicherten Zinssätzen (0,5 bis 1 %). Die mit Schweizer Franken bestehenden endfälligen Darlehen sind mit einem Fixzinssatz von 0,2 % abgeschlossen. Die Schweizer Franken Darlehen laufen bis 2037 und sind mit einem Tilgungsträger versorgt. OAR Granitz weist ausdrücklich darauf hin, dass hier der Wechselkurs ständig beobachtet werden muss, damit im günstigen Fall eine Rückkonvertierung in den Euro erfolgen kann.

.) Philipp Mayer stellt die Gemeindeapp „Gemeinde24“ vor. Gemeinde24 ist ein Kommunikationstool, welches mehrere Kommunikationskanäle für die Bürgerinformation nutzt. Mit nur einer Eingabe über das Gemeinde24-Cockpit können die App, Website, Social Media, SMS und digitale Amtstafel mit aktuellen Inhalten versorgt werden.

Kosten: einmalig für die Einrichtung 1.260,00 Euro, monatlich für die laufende Nutzung 90,00 Euro.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, dass die Gemeindeapp „Gemeinde24“ ab dem Jahr 2022 für die moderne und rasche Kommunikation mit den Gemeindegürgern eingesetzt wird.

Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig angenommen und zum Beschluss erhoben.

.) Vizebürgermeister Wolfgang Deutsch berichtet über die Beschwerden des Herrn Lessacher bezüglich Hundekot, schnell Fahren auf der bei ihm vorbeiführenden Gemeinestraße und Parkplatz bei der Wohnhausanlage Mogersdorf 260. Der Bürgermeister hält dazu fest, dass er mit Lessacher schon mehrfach in diesen Angelegenheiten befasst war. Er erinnert an die bestehende Verordnung über die Verpflichtung zur Beseitigung von Hundekot. Die bestehenden Parkplätze der Wohnhausanlage liegen auf Privatgrund. Die Verkehrsteilnehmer sind sowohl beim Ausparken und auch beim Zu- und Wegfahren verpflichtet, die Straßenverkehrsordnung einzuhalten.

Der Bürgermeister dankt für die Mitarbeit und Zusammenarbeit im abgelaufenen Jahr. Er bedankt sich im Besonderen auch bei den Gemeindebediensteten.

Für das kommende Weihnachtsfest wünscht er eine gemütliche und besinnliche Zeit und für das neue Jahr vor allem Gesundheit.

Ende: 20.30 Uhr

Die Beglaubiger:

Der Schriftführer:

Der Vorsitzende:

(Philipp Kohl, Wilhelmine Raimann)

(Gerhard Granitz)

(Josef Korpitsch)

Protokoll zugesandt, bzw. erhalten:

SPÖ – GR-Fraktion:

ÖVP – GR-Fraktion:

Protokoll an die GR zugesandt: